

Richtlinie des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV

– AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW –

1 Zuwendungszweck

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) fördert den Ausbildungsverkehr unter Verwendung der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW durch Ausgleich der Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschl. Nachfolgeregelung) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeleinnahmen gedeckt werden (§ 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW). Die Verkehrsunternehmen haben keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Fehlbetragsausgleichs. Darüber hinaus kann der ZV AVV sonstige Maßnahmen fördern, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen (§ 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW).

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Der ZV AVV gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des ÖPNVG NRW und seiner Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 13 Abs. 3 der Satzung für den ZV AVV. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuwendungen.
- 2.2 Die Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs werden auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Form dieser Förderrichtlinie gewährt.

- 2.3 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.
- 2.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten diese Richtlinie sowie die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Förderrichtlinie keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind und das VwVfG NRW. Es gelten nicht die Anlagen zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW; an ihre Stelle treten die Nebenbestimmungen gemäß Musterbescheid.
- 2.5 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen 1 bis 4 dieser Förderrichtlinie verbindlich. Die Förderrichtlinie wird als Satzung erlassen und bekannt gemacht.
- 2.6 Für sonstige Maßnahmen gelten die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie entsprechend; an die Stelle von Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW treten die Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids.
- 2.7 Die Zuwendungsempfänger und Dritte, an die Zuwendungen weitergeleitet werden, unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW. Nicht anzuwenden ist Nr. 4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW.
- 2.8 Die Mindesthöhe einer Zuwendung muss im Einzelfall 1.000,00 Euro betragen.

3 Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Zuwendungen, Einnahmenaufteilung

3.1 Gegenstand und Berechnung der Zuwendung

- 3.1.1 Gegenstand der Förderung ist das Angebot von verbilligten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Rahmen der Verbundtarife des AVV, des VRS und des VRR durch die Verkehrsunternehmen (Ausbildungsverkehr) sowie sonstiger Maßnahmen im jeweiligen Gebiet der Verbandsmitglieder des ZV AVV. "Sonstige Maßnahmen" sind solche, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen.
- 3.1.2 Dem ZV AVV wird für seine Verbandsmitglieder seitens des Landes NRW die sogenannte Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW zugewiesen. Diese beläuft sich gemäß der aktuell gültigen Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW im Jahr 2011 bezogen auf die Stadt Aachen auf 2.326.263,02 Euro, bezogen auf die StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) auf 2.134.931,15 Euro, bezogen auf den Kreis Düren auf 1.988.335,64 Euro und bezogen auf den Kreis Heinsberg auf 1.914.409,70 Euro sowie ab dem Jahr 2012 bezogen auf die Stadt Aachen auf 3.024.141,92 Euro, bezogen auf die StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) auf 2.775.410,49 Euro, bezogen auf den Kreis Düren auf 2.584.836,33 Euro und bezogen auf den Kreis Heinsberg auf 2.488.732,61 Euro. Diese Beträge werden im weiteren Verlauf als Gesamtbeträge bezeichnet.
- 3.1.3 Die Zuwendungen für den Ausbildungsverkehr werden als Anteil eines Verkehrsunternehmens (Vomhundertsatz vom Basisbetrag) an der dem ZV AVV für seine Verbandsmitglieder vom Land NRW zugewiesenen Ausbildungsverkehr-Pauschale als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Zuwendung und der Basisbetrag werden je Verbandsmitglied festgesetzt; der jeweilige Basisbetrag beläuft sich je Verbandsmitglied auf mindestens 87,5 vom Hundert der unter Nr. 3.1.2 genannten Gesamtbeträge und ergibt sich aus Nr. 3.1.4. Der Vomhundertsatz wird gemäß Nr. 3.1.5 ermittelt.

- 3.1.4 Der Basisbetrag wird in Bezug auf das Jahr 2011 für den Bereich der Stadt Aachen auf 2.035.480,14 Euro, für den Bereich der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) auf 1.868.064,75 Euro, für den Bereich des Kreises Düren auf 1.739.793,69 Euro und für den Bereich des Kreises Heinsberg auf 1.675.108,48 Euro festgelegt. In Bezug auf das Jahr 2012 und die Folgejahre wird der Basisbetrag für den Bereich der Stadt Aachen auf 2.646.124,18 Euro, für den Bereich der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) auf 2.428.484,18 Euro, für den Bereich des Kreises Düren auf 2.261.731,79 Euro und für den Bereich des Kreises Heinsberg auf 2.177.641,03 Euro festgelegt. Die vorgenannten Beträge erhöhen sich jeweils durch Zinseinnahmen gemäß § 11a Abs. 4 ÖPNVG NRW.
- 3.1.5 Der Vomhundertsatz eines Verkehrsunternehmens für die Errechnung der Zuwendung für den Ausbildungsverkehr je Verbandsmitglied wird wie folgt ermittelt: Der Anteil des Verkehrsunternehmens an den Erträgen aus dem Ausbildungsverkehr im Rahmen der Einnahmenaufteilungen im AVV, VRS und VRR wird nach den von dem Verkehrsunternehmen im Förderjahr im Gebiet eines Verbandsmitglieds erbrachten Wagenkilometern im Verhältnis zu seiner Gesamtunternehmensleistung auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Der Vomhundertsatz des Verkehrsunternehmens je Verbandsmitglied wird in Höhe seines Anteils an den dem Verbandsmitglied insgesamt zugeordneten Erträgen im Ausbildungsverkehr festgesetzt.
- 3.1.6 1,5 vom Hundert des jeweiligen Gesamtbetrags werden vom ZV AVV gemäß § 11a Abs. 3 zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen vom ZV AVV selbst verwendet oder für diesen Zweck an die Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH) weitergeleitet.
- 3.1.7 11 vom Hundert des jeweiligen Gesamtbetrags, im Folgenden Zusatzbetrag genannt, werden vorrangig für einen Härteausgleich zugunsten derjenigen Verkehrsunternehmen verwendet, deren Zuwendung durch Anwendung des Vomhundertsatzes gemäß Nr. 3.1.5 auf den jeweiligen Basisbetrag die für das Verkehrsunternehmen für das Jahr 2010 festgesetzten Ausgleichsansprüche

gemäß § 45a PBefG für das Gebiet eines Verbandsmitglieds (Aufteilung nach Wagenkilometern) unterschreitet. Diesen Verkehrsunternehmen wird eine Zuwendung in Höhe dieses Differenzbetrages gewährt, sofern die hierfür vorhandenen Mittel dafür ausreichen. Reichen die Mittel nicht aus, so erfolgt eine entsprechende Quotierung. Der Härteausgleich für das Jahr 2011 wird auf der Grundlage der Einnahmenaufteilungen für 2011 und der für das Jahr 2010 festgesetzten Ausgleichsansprüche gemäß § 45a PBefG je Verbandsmitglied festgesetzt. Der Härteausgleich wird ab dem Jahr 2012 vorab auf der Grundlage von Vorjahreswerten ermittelt und in dieser Höhe verbindlich festgelegt. Dies geschieht jeweils auf der Grundlage der Einnahmenaufteilungen des jeweiligen Vorjahres zum Förderjahr und der für das Jahr 2010 festgesetzten Ausgleichsansprüche gemäß § 45a PBefG je Verbandsmitglied. Der Härteausgleich wird ab dem Jahr 2012 allen Verkehrsunternehmen bis zum 31.12. des dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahres mitgeteilt. Das Überkompensationsverbot der Nr. 8.2 ist auch auf den Härteausgleich anzuwenden.

- 3.1.8 Ein nach Anwendung von Nr. 3.1.7 verbleibender Anteil des jeweiligen Zusatzbetrags je Verbandsmitglied kann – mit Ausnahme für das Jahr 2011 – für sonstige Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, verwendet werden. Ein dann noch verbleibender Betrag je Verbandsmitglied (Aufstockungsbetrag) wird auf die Verkehrsunternehmen im Verhältnis ihrer Anteile an dem jeweiligen Basisbetrag zur Förderung des Ausbildungsverkehrs je Verbandsmitglied gewährt. Welcher Betrag vom ZV AVV je Verbandsmitglied insgesamt für Härteausgleich und als Aufstockungsbetrag verwendet wird, ist bis zum 31.12. des dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahres auf der Internetseite des Aachener Verkehrsverbundes [www.avv.de] zu veröffentlichen.

3.2 Einnahmenaufteilung

Die Erträge aus der Anwendung des Verbundtarifs stehen den Verkehrsunternehmen gemäß Nr. 3.3 Buchst. f und Eisenbahnverkehrsunternehmen, die

Eisenbahnverkehre erbringen, für die der Verbundtarif des AVV gilt, zu. Für die Aufteilung der Einnahmen gelten die zwischen der AVV GmbH und den Verkehrsunternehmen gemäß Satz 1 abgeschlossenen Verträge. Entsprechendes gilt ebenfalls für die Aufteilung der Einnahmen aus den im Verbundgebiet des AVV erzielten Erträgen aus der Anwendung des VRS- und des VRR-Verbundtarifs entsprechend den hierfür jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsverträgen.

3.3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Ausbildungsverkehr": Alle Linienverkehre gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (einschl. Nachfolgeregelung) im AVV, die von Auszubildenden mit Zeitfahrausweisen für Auszubildende genutzt werden.
- b) "Auszubildende": Personen, die nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen für den AVV, VRS und VRR sowie für den NRW-Tarif berechtigt sind, Zeitfahrausweise für Auszubildende zu erwerben und in den jeweiligen Tarifbestimmungen definiert sind.
- c) "Zeitfahrausweise für Auszubildende": Wochen-, Monats- und Jahreskarten sowie Semester-Tickets gemäß den Tarifbestimmungen für den AVV, VRS und VRR, die nur von oder für Auszubildende erworben werden können.
- d) "Erträge aus dem Ausbildungsverkehr": Alle Erträge aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen für Auszubildende (Brutto-Fahrgeldeinnahmen), die in die Einnahmenaufteilungen gemäß Ziffer 3.2 einbezogen werden. Hierzu zählen auch erhöhte Beförderungsentgelte von Auszubildenden und Eigenanteile für Schüler-Tickets gemäß § 97 SchulG NRW. Im Zweifel gelten die Auslegungsgrundsätze zu § 4 PBefAusglV.
- e) "Einnahmenaufteilung": Die von der AVV GmbH für jedes Kalenderjahr auf der Grundlage der maßgeblichen Verträge vorgenommene Einnahmenaufteilungsrechnung (Ergebnis), die dem ZV AVV rechtsverbindlich unterzeichnet vorgelegt wird. Diese hat die Erträge aus dem Ausbildungsverkehr separat auszuweisen und ist um die Erträge aus dem Ausbildungsverkehr,

die sich aus der Anwendung des VRS- und des VRR -Tarifs ergeben, zu ergänzen.

- f) "Verkehrsunternehmen": Öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Ausbildungsverkehre durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (einschl. Nachfolgeregelung) oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben.
- g) "Wagenkilometer": Tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Nutzwagenkilometer einschl. Verstärkerfahrten ohne Gewichtung von Fahrzeuggrößen.
- h) "Förderjahr": Kalenderjahr.

4 **Zuwendungsempfänger**

Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie für den Ausbildungsverkehr werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen gewährt. Die Zuwendungen für sonstige Maßnahmen werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbänden oder sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, gewährt.

5 **Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen**

- 5.1 Zuwendungen für den Ausbildungsverkehr dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:
 - a) Nachweis der vertraglichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens, den Verbundtarif des AVV und den NRW-Tarif sowie – sofern zutreffend – die Verbundtarife des VRS und des VRR und die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif“ einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
 - b) Nachweis, dass die genehmigten Beförderungsentgelte für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs die Beförderungsentgelte für entsprechende allgemeine Zeitfahrausweise für Erwachsene (Jedermannkarten

ohne Altersbezug) in ihrer Höhe unterschreiten, spätestens ab dem 01.08.2012 um mehr als 20 vom Hundert.

- c) Verpflichtungserklärung der Vertragsparteien (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Förderrichtlinie und künftig Hinzutretende) der für die Einnahmenaufteilung maßgeblichen Verträge gegenüber dem ZV AVV, alle Verkehrsunternehmen, die Ausbildungsverkehre durchführen, diskriminierungsfrei in die Einnahmenaufteilung aufzunehmen.
- d) Vorlage der jeweils aktuellen Verträge gemäß Buchst. c.
- e) Nachweis der Einnahmenaufteilung.
- f) Antragstellung gemäß Muster nach Nr. 2.4 oder Nr. 2.5.

Der ZV AVV wirkt darauf hin, dass die Nachweise gemäß Buchst. a) bis e), sofern sie den AVV betreffen, von der AVV GmbH für alle Verkehrsunternehmen erbracht werden. Verkehrsunternehmen können davon abweichend im Rahmen ihres Antrages eigene Einzelnachweise erbringen.

- 5.2 Der ZV AVV kann den Verkehrsunternehmen zur Sicherung eines Mindestangebots im Ausbildungsverkehr Auflagen im Zuwendungsbescheid machen und Vorauszahlungen vom Nachweis eines entsprechenden Fahrplanangebots abhängig machen. Im Falle einer Absicht gemäß Satz 1 veröffentlicht der ZV AVV das Mindestangebot auf der Internetseite des Aachener Verkehrsverbundes.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz NRW. Die Zuwendungen für den Ausbildungsverkehr werden unter der auflösenden Bedingung gewährt, dass die genehmigten Beförderungsentgelte für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs die Beförderungsentgelte

für entsprechende allgemeine Zeitfahrausweise für Erwachsene (Jedermannkarten ohne Altersbezug) in ihrer Höhe unterschreiten, spätestens ab dem 01.08.2012 um mehr als 20 vom Hundert.

7 Verfahren

- 7.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs sind beim ZV AVV als Bewilligungsbehörde [Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen] bis zum 01.04. des dem zweiten auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres (beispielsweise 01.04.2013 in Bezug auf das Förderjahr 2011) für die Gebiete aller Verbandsmitglieder in einem Antrag zu stellen; für sonstige Maßnahmen bis zum 31.10. des dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahrs. Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Dies betrifft auch sich später ergebende Zuscheidungen in der Einnahmenaufteilung. Der ZV AVV bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags.
- 7.2 Im Förderjahr gewährt der ZV AVV auf Antrag Vorauszahlungen zum 15.05. (70 %) und 15.10. (20 %) auf der Grundlage der für das vorangegangene Förderjahr gewährten Zuwendungen für den Ausbildungsverkehr. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn alle Antragsteller oder für diese handelnd die AVV GmbH erklären resp. erklärt, dass sich die Anspruchshöhen zwischen den Verkehrsunternehmen ändern werden. Die Vorauszahlungen für das Förderjahr 2011 erfolgen abweichend von Satz 1 zum 15.08. (70 %) und 15.10. (20 %) und auf der Grundlage der abgeschlossenen Einnahmenaufteilungen des Jahres 2009 bzw. in Bezug auf den Härteausgleich auf der Grundlage der für das Jahr 2009 festgesetzten Ausgleichsansprüche gemäß § 45a PBefG je Verbandsmitglied. Die Vorauszahlungen für das Jahr 2012 erfolgen zum 15.05. (70 %) und 15.10. (20 %) und, abweichend von Satz 1, auf der Grundlage der abgeschlossenen Einnahmenaufteilungen des Jahres 2010 bzw. der für das Jahr 2010 festgesetzten Ausgleichsansprüche gemäß § 45a PBefG je Verbandsmitglied. Sollte eine der genannten Einnahmenauf-

teilungen nicht fristgerecht vorliegen, kann die jeweils letzte abgeschlossene Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt werden. Anträge auf Vorauszahlungen sind für ein Förderjahr bis zum 31.12. des Vorjahres zu stellen. Bezogen auf das Förderjahr 2011 wird die vorgenannte Frist auf den 01.08.2011 festgesetzt.

- 7.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Basis der Vorgaben des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids erfolgt eine Korrektur der Vorauszahlungen (Restzahlung oder Rückzahlung); eine Verzinsung erfolgt nicht. Der Zuwendungsbescheid ergeht für die Gebiete aller Verbandsmitglieder.
- 7.4 Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und ergänzende Nebenbestimmungen.

8 Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur

- 8.1 Ein gesonderter Verwendungsnachweis für die Verwendung der Zuwendung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs ist nicht zu erbringen. Für sonstige Maßnahmen gemäß Nr. 3.1.8 Satz 1 kann der ZV AVV im Bewilligungsbescheid einen Verwendungsnachweis verlangen.
- 8.2 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens im Ausbildungsverkehr führen. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem Ausbildungsverkehr zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Ausbildungsverkehr zuzuordnenden Erträge und der Zuwendung überdeckt werden.
- 8.3 Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen mit der Antragstellung eine Ergebnisrechnung für den Ausbildungsverkehr im AVV vorzulegen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht und alle Ausbildungsverkehre in den Gebieten der Verbandsmitglieder ohne gesonderten Ausweis umfasst. Diese Ergebnisrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und die Übereinstimmung mit dem

Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu bescheinigen; die Angemessenheit der Kapitalrendite ist gesondert zu erläutern. Der ZV AVV kann Vorgaben für die Ergebnisrechnung und deren Prüfung machen.

- 8.4 Abweichend von Nrn. 8.2 und 8.3 können Verkehrsunternehmen, deren Ausbildungsverkehre Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen der Nr. 8.3 Satz 2 gerecht wird.
- 8.5 Im Falle einer Überkompensation verlangt der ZV AVV die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück. Der Rückforderungsbetrag wird auf die übrigen Verkehrsunternehmen im Verhältnis ihrer Anteile an dem jeweiligen Basisbetrag zur Förderung des Ausbildungsverkehrs ohne Antragsverfahren verteilt; das Überkompensationsverbot ist zu beachten.
- 8.6 Der ZV AVV kann auf die Nachweisführung gemäß Nr. 8.3 verzichten, wenn die Zuwendung 50.000,00 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Anlagen

- Anlage 1 Musterförderantrag für die Ausbildungsverkehr-Pauschale
- Anlage 2 Musterförderantrag für sonstige Maßnahmen
- Anlage 3 Musterzuwendungsbescheid für die Ausbildungsverkehr-Pauschale
- Anlage 4 Musterzuwendungsbescheid für sonstige Maßnahmen

Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmen	Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der
„AVV-Richtlinie zur Verwendung der
Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“**

– Antrag für Verkehrsunternehmen auf Vorauszahlungen für das Förderjahr 2012 –

Kontaktdaten

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
E-Mail-Adresse		
Name und Sitz des Kreditinstitutes	Bankleitzahl	
Kontonummer	Kassen-/Buchungszeichen	

Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

1. ihr/ihm die allgemeine Vorschrift bekannt ist und von ihr/ihm beachtet wird,
2. die im Antrag und in den zugehörigen Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
3. die Vorgaben der Nahverkehrspläne der AVV-Verbandsmitglieder, bei denen Verkehrsleistungen erbracht werden, beachtet werden,
4. sie/er zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (ggf. Aufwendungen ohne Umsatzsteuer),
5. ihr/ihm bekannt ist, dass seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und
6. sie/er den Gemeinschaftstarif i. S. d. § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwendet.

Ort/Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Anlagen

Mit dem Antrag sind folgende Anlagen vollständig vorzulegen:

1. Bereitstellung der „Datengrundlage zur Ermittlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW“ **auf beigefügtem Vordruck (Anlage 1)**
2. Aufstellung der Aufgabenträger, bei denen parallel ein Förderantrag gestellt wird oder schriftliche Meldung einer Fehlanzeige
3. Nachweise gem. Ziffer 5.1 Buchst. a) bis e) der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale, sofern sie nicht den AVV betreffen

(Verkehrsunternehmen, Ansprechpartner, Telefon- u. Fax-Nr., E-Mail-Adresse)

Datengrundlage zur Ermittlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW Fahrplanmäßige Betriebsleistungen und Erträge im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 2010

Unser Verkehrsunternehmen hat im vorgenannten **Kalenderjahr** nachfolgende **fahrplanmäßige** Betriebsleistungen **auf eigenen Linien** nach **§§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 oder 1.2 in NRW** tatsächlich erbracht.

- Leistungen, die **Auftragsunternehmen** für Sie erbracht haben, sind **einzubezieh**en!
- Leistungen im **Linienbedarfsverkehr*** sind **nicht einzubezieh**en!
- **Außerfahrplanmäßige** Verstärkerfahrten sind **nicht einzubezieh**en!

Zweckverbands- mitglied / Verkehrsgebiet	Wagenkilometer auf Linien nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 / 1.2 <u>- ohne außerfahrplanmäßige Verstärker</u> <u>- ohne Linienbedarfsverkehr*</u> <u>- inkl. Auftragsunternehmer-Leistung</u>
Spalte 1	Spalte 2
Stadt Aachen	
StädteRegion Aachen ohne Stadt Aachen	
Kreis Düren	
Kreis Heinsberg	
a) Summe AVV:	

Verkehrsgebiete außerhalb AVV:	
Rhein-Erft-Kreis	
Kreis Euskirchen	
Stadt Euskirchen	
übriges VRS-Gebiet	
Stadt Mönchengladbach	
Kreis Viersen	
Kreis Neuss	
übriges VRR-Gebiet	
sonstiges Verkehrsgebiet (z. B. Ausland)	
b) Summe Nicht-AVV:	
c) Gesamtleistung VU:	

Erträge im Ausbildungsverkehr
Bitte tragen Sie nachfolgend die Fahrgeldbruttoeinnahmen im Ausbildungsverkehr jeweils auf der Grundlage der endgültigen regionalen Einnahmeverteilung für das Jahr 2010 ein (Nr. 1 bis 3).
Zu berücksichtigen sind jeweils die Gesamteinnahmen im Ausbildungsverkehr aus der Anwendung – soweit zutreffend – des <ul style="list-style-type: none"> - AVV-Verbundtarifs, - VRR-Verbundtarifs, - VRS-Gemeinschaftstarifs und der - Kragen- / Übergangstarife. Einnahmen aus dem NRW-Tarif sind <u>nicht</u> zu berücksichtigen.
Hierbei sind die folgenden Fahrausweisarten relevant: <ul style="list-style-type: none"> - Wochenkarte Auszubildende - Monatskarte Auszubildende (inkl. Abonnement) - Schülerjahreskarte - Schülerticket incl. Eigenanteile (Anspruchsberechtigte und Selbstzahler) - Semesterticket (ohne Anteil SemesterTicket NRW) sowie <ul style="list-style-type: none"> - Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten (EBE) im Ausbildungsverkehr Zusätzlich ist der Ihnen für das Jahr 2010 mit Zuwendungsbescheid der für Sie zuständigen Bezirksregierung gewährte Ausgleichsbetrag gemäß § 45a PBefG einzutragen (Nr. 4).
Relevante Fahrgeldbruttoeinnahmen im Ausbildungsverkehr nach dem Verbund-/Gemeinschafts-/Kragentarif von:
1) AVV: _____ Euro + EBE Ausbild. V. _____ Euro
2) VRS: _____ Euro + EBE Ausbild. V. _____ Euro
3) VRR: _____ Euro + EBE Ausbild. V. _____ Euro
Summe 1) bis 3): _____ Euro
4) Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen nach § 45a PBefG für das Jahr 2010 gemäß Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung _____ Euro

* Linienverkehre, die erst nach telefonischer oder schriftlicher Vorbestellung erbracht werden.